

Stellungnahme zur Verbändeanhörung über die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e.V. (DWV) begrüßt ausdrücklich den Vorstoß der Bundesregierung zur Überarbeitung der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) um Elektrolyseure adäquat zu integrieren. Die Anhebung der Genehmigungsschwelle für Anlagen, die Wasserstoff im industriellen Maßstab produzieren, wird – bei praxisnaher Ausgestaltung und Auslegung – den Hochlauf der Wasserstoffmarktwirtschaft erleichtern und voranbringen.

Zur Ausgestaltung der dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen hat der DWV folgende Anmerkungen:

Konsequente Übernahme der EU-Regelungen zur Einordnung nach Art. 10 der RL 2010/75/EU jedoch ohne interpretationsbedürftige MW-Schwelle

Der Referentenentwurf definiert in der 4. BImSchV im Anhang 1 Tabelle in der Zeile 10.26.1, dass Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser, „mit einer elektrischen Nennleistung von 68 Megawatt oder mehr, sofern die Produktionskapazität mehr als 50 Tonnen Wasserstoff je Tag beträgt“, dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (gemäß Art. 10 RL 2010/75/EU) unterliegen. Gemäß Zeile 10.26.2 wird festgesetzt, dass bei Elektrolyse-Anlagen mit einer Nennleistung von 5 MW und weniger als 50 Tonnen Produktionskapazität Wasserstoff pro Tag das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG Anwendung finden soll.

Der Bezug auf „50 Tonnen“ Produktionskapazität ergibt sich aus der im Trilog-Verfahren geeinigten Position, deren offizielle Verabschiedung jedoch noch aussteht. Die Kombination der europarechtlich vorgegebenen Schwelle in Form der Produktionskapazität mit einer auf nationaler Ebene festgesetzten Schwelle in Form einer Nennleistung des Elektrolyseurs (aktuell 68 MW oder höher) generiert Interpretationsspielräume und damit Unsicherheiten sowie potentiell Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, da die Produktionskapazität bei den unterschiedlichen Elektrolyseurtypen (PEM, alkalisch, Hochtemperatur, SOEC, etc.), aber auch über den Lebenszyklus einer Anlage, variiert. Deswegen kann eine typenübergreifende Festsetzung durch den Bezug auf die Nennleistung nicht sachgerecht erfolgen. Ebenso würde ein etwaiger Bezug auf die Nennleistung bestimmte Elektrolyseur-Systeme (bspw. Zink-Zwischenschritt-Elektrolyseure) signifikant benachteiligen. Das gleiche gilt für etwaige Bezüge auf andere Größen wie bspw. die Anschlussleistung einer Elektrolyseuranlage.

Die konsequente Übernahme der auf europäischer Ebene vorgegebene 50-Tonnen-Schwelle ermöglicht den Unternehmen in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden Flexibilität bei der sachgerechten Planung der Elektrolyseprojekte. Damit schnellstmögliche Genehmigungsverfahren und das notwendige technische Wissen gesichert sind, müssen entsprechende Vollzugshinweise für die 4. BImSchV mit einer Auflistung der unterschiedlichen Leistungsbereiche und Produktionskapazitäten verschiedener Elektrolyseurtypen ausgearbeitet und den

Genehmigungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. So kann sichergestellt werden, dass bei der Genehmigung von Anlagen nach § 19 BImSchG ein Überschreiten der 50-Tonnen-Schwelle verhindert wird.

Die Zeile 10.26.1 in der 4. BImSchV im Anhang 1 Tabelle ist wie folgt zu ändern:

„mit einer elektrischen Nennleistung von 68 Megawatt oder mehr, sofern die Produktionskapazität mehr als 50 Tonnen Wasserstoff je Tag beträgt,“

Der Begründung ist wie folgt zu erweitern:

Zu Nummer 3:

„Damit die Genehmigungsverfahren möglichst schnell und einfach durchgeführt werden können, werden Vollzugshinweise erlassen, die den Genehmigungsbehörden darlegen, welche Elektrolyseurtypen mit welchen Leistungsmerkmalen unter der Schwelle der 50 Tonnen Wasserstoffproduktionskapazität bleiben und deswegen unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG fallen. Ebenso soll in diesen Vollzugshinweisen festgelegt werden, welche einheitlichen Merkmale der Elektrolyseuranlagen der Genehmigungsbehörde übermittelt werden sollen, um bundesweit ein einheitliches Genehmigungsverfahren sicherzustellen und den bürokratischen Aufwand für die Antragsteller zu minimieren.“

Unbürokratische Nachweisverfahren sicherstellen

Damit die notwendigen Nachweisverfahren für die jeweils produzierten Wasserstoffmengen (insbesondere wenn der Elektrolyseur die Produktion von mehr als 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag grundsätzlich ermöglicht, aber nach § 19 BImSchG genehmigt wurde) möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden, sind entsprechende Vollzugshinweise auszuarbeiten und den Genehmigungsbehörden vorzugeben.

Der Begründung ist der folgenden Satz hinzuzufügen:

Zu Nummer 3:

„Um die Einhaltung der genehmigten Produktionskapazitäten der Anlagen durch das Genehmigungsverfahren entsprechend unbürokratisch auszugestalten, sind entsprechende Vollzugshinweise zu erlassen.“

Festsetzung der Schwelle für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG auf 5 MW

Der Entwurf sieht vor, dass erst ab einer Nennleistung des Elektrolyseurs von 5 MW das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG greift. Unterhalb dieser Schwelle müssen die Elektrolyseure das baurechtliche Genehmigungsverfahren durchlaufen. Der DWV begrüßt die 5 MW-Schwelle. Hier bedarf es jedoch einer klaren Definition, dass mit der 5 MW-Schwelle nur die Leistung des High-Voltage-Stack des Elektrolyseurs gemeint ist und dass die Low-Voltage-Peripherie nicht miteinbezogen wird.

Anhebung der UVP-Schwellenwerte

Für Anlagen größer als 5 MW und mit weniger als 50 Tonnen Produktionskapazität pro Tag sieht der Entwurf richtigerweise einen Wegfall der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BImSchG vor. Entgegen des Ziels des Entwurfs kann durch die für diese Größenklasse weiterhin denkbare Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aber trotzdem ein formelles Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig werden. Dann müssten Vorhabenträger einen Antrag auf ein formelles BImSchG- oder Planfeststellungsverfahren stellen (§ 19 Abs. 3 BImSchG bzw. § 43 Abs. 2 Nr. 7 EnWG). Dies ist inkonsistent und steht dem freiwilligen Charakter der § 19 Abs. 3 BImSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 7 EnWG entgegen. Hier ist eine Anhebung der UVP-Schwelle auf den Wert aus der IE-Richtlinie notwendig. Hier ist die im Referentenentwurf zur 4. BImSchV erwähnte parallel vorgenommene Anpassung am Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bestandteil des Entwurfs eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes) so vorzunehmen, dass die im vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigten Vereinfachungen und Verkürzungen der Genehmigungsverfahren nicht unterlaufen werden.

Berlin, 15. Dezember 2023

Kontakt: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

DE-Lobbyregister Nr. R002003

Der **Deutsche Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e.V. (DWV)** vertritt seit 1996 die Interessen seiner Mitglieder für die Förderung eines schnellen Markthochlaufs des Energieträgers Wasserstoff und der Brennstoffzellentechnologie. Das Ziel ist, die grüne Wasserstoff-Marktwirtschaft als Bestandteil einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und versorgungssicheren Energiewirtschaft voranzutreiben. So können die Klimaziele effizient erreicht und gleichzeitig der Erhalt der Versorgungssicherheit und des Industriestandorts Deutschland sowie der EU gewährleistet werden. Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien erzeugt wird, nimmt dabei eine entscheidende zentrale Rolle ein.

Im Mittelpunkt der Verbandsaktivitäten stehen die Implementierung und Optimierung der erforderlichen marktwirtschaftlichen, technologischen und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung, Transportinfrastruktur und Anwendungstechnologien. Um diese Herausforderungen global zu lösen, setzt sich der DWV auch für eine internationale nachhaltige Zusammenarbeit ein. Unsere 400 persönlichen Mitglieder und über 180 Mitgliedsinstitutionen und -unternehmen stehen für bundesweit mehr als 1,5 Millionen Arbeitsplätze. Der Verband repräsentiert somit einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft.